

C. Politische Eintheilungen des Staates.

Die wichtigste politische Eintheilung des Staates ist die allgemeine landespolizeiliche nach Provinzen, Regierungsbezirken und landräthlichen Kreisen, und die verschiedenen Ministerien verfügen zur Ausführung ihrer Anordnungen im Innern des Landes in den meisten Fällen an diese Behörden. Indessen haben doch manche Ministerien nach der Eigenthümlichkeit ihres Wirkungskreises, z. B. Ministerium der Justiz, Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und andere, theils ganz von jener landespolizeilichen Eintheilung verschiedene besondere Behörden, theils bedienen sie sich der Regierungen zc. nur in einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit. Abgesehen ferner von der eigentlichen Provinzial-Verwaltung gehören viele getrennt gehaltene Behörden unmittelbar zu dem Ressort der einzelnen Ministerien, so daß diese Behörden ganz getrennt von den Provinzial-Verwaltungen stehen und besonders betrachtet werden müssen. Die verschiedenen Landes-Eintheilungen lassen sich hiernach nicht beurtheilen, ohne einen kurzen Ueberblick der gesammten Organisation der Staats-Behörden, ohne Darstellung der Verwaltungskreise der Central-Behörden. Es mag daher eine solche hier zunächst folgen, wie sie in dem Königlich Preussischen Staats-Kalender für das Jahr 1858 gegeben ist. Auf dieses Werk, das alle Jahr neu erscheint, wird als auf die Hauptquelle verwiesen für alle etwaige Detailfragen. Die innere Anordnung des Staats-Kalenders ist eine vorzügliche und gewährt eine sehr vollständige Uebersicht der gesammten Organisation der Behörden.

An diese Darstellung der Central-Verwaltungs-Behörden wird sich, wie es auch in dem Staats-Kalender geschieht, die Angabe der Provinzial-Behörden anschließen, und werden hier vom statistischen Standpunkte aus die Abweichungen vieler dieser Provinzial-Behörden von der allgemeinen landespolizeilichen Eintheilung näher erörtert werden.

Die höchsten Staatsgewalten, die Ministerien und Central-Stellen.

Die höchste Entscheidung in allen Landes-Angelegenheiten steht bei dem König. Der Hofstaat des Königs, der Königin, aller königlichen Prinzen und Prinzessinnen sind getrennt von der übrigen Verwaltung. Bloss beratende Behörde bei Gesetzes-Vorlagen ist der Staatsrath; die beiden Häuser des Landtags, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten haben die durch die Verfassungs-Urkunde und durch spätere Bestimmungen ihnen angewiesene Stellung in Bezug auf die Gesetzgebung.

Alle Ausführung der Regierungs-Maßregeln geht von den Staats-Ministerien und einigen besonderen Central-Behörden aus.

a. Die Ministerien.

1. Staats-Ministerium.

Das Staats-Ministerium, d. h. die Versammlung sämmtlicher Staats-Minister besteht jetzt aus

- 1) dem Präsidenten des Staats-Ministeriums, der zugleich Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Chef der Admiralität ist,
- 2) aus dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
- 3) dem Justiz-Minister,
- 4) dem Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
- 5) dem Minister des Innern,
- 6) dem Finanz-Minister,
- 7) dem Minister des königlichen Hauses,
- 8) dem Kriegs-Minister,
- 9) dem Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Behörden, welche unmittelbar unter dem Staats-Ministerium stehen, sind der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte und die Ober-Examinations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen. Auch ist die Geheime Ober-Hof-Buchdruckerei dem Staats-Ministerium untergeben.

Dem Präsidenten des Staats-Ministeriums sind untergeordnet: die General-Kommission in Angelegenheiten der

königlichen Orden, die Staats-Archive, welche unter einem besonderen Direktor stehen. Bei den Staats-Archiven ist zu unterscheiden das Geheime Staats-Archiv zu Berlin und die Archive in den Provinzen, letztere unter näherer Aufsicht der betreffenden Ober-Präsidenten; es sind ihrer jetzt 7, zu Königsberg i. Pr., Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Koblenz, Düsseldorf. — Unter dem Präsidenten des Staats-Ministeriums steht ferner die Centralstelle für Press-Angelegenheiten, von welcher ressortirt das Institut des Preussischen Staats-Anzeigers.

Unter der gemeinschaftlichen Leitung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und des Finanz-Ministers steht die Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens.

2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat selten an die Regierungen im Innern des Landes zu verfügen, seine Organe sind: die königlichen Gesandten, Minister-Residenten, Geschäftsträger und Legations-Secretaire im Auslande. Solche Beamte hat der preussische Staat jetzt in folgenden 32 Staaten und Orten:

Brasilien, Brüssel, Carlsruhe, Cassel, Central-Amerika und Neu-Granada, Chili, Constantinopel, Darmstadt, Dresden, Florenz, Frankfurt a/M. für den Bundestag, Frankfurt a/M. als Residentur, Griechenland, Haag, Hamburg, Hannover, Kopenhagen, La Plata Staaten, Lissabon, London, Madrid, Mexico, München, Neapel, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Paris, Petersburg, Rom, Stockholm, Stuttgart, Turin und Wien.

Außerdem sind für die Handels-Angelegenheiten im Auslande Konsular-Beamte angestellt; diese sind entweder General-Konsule für ganze Länder, unter denen dann viele Vice-Konsule in den einzelnen Orten stehen, oder Konsule mit gleichfalls meist selbstständiger Stellung; auch sind bei einigen Konsulaten noch Konsular-Agenten angestellt. General-Konsule hat der preussische Staat jetzt 22 in:

Antwerpen, Central-Amerika und Neu-Granada, Chili, Frankfurt a/M., London, Hamburg, Mexico, Rotterdam, Nord-Amerika, Triest, La Plata Staaten, Portugal, Petersburg, Riga, Warschau, Spanien (vereinigt mit Portugal), Malaga, Tokana, Alexandrien, Bucharest, Smyrna, Kopenhagen, Christiania.

Konsule sind 166. Vice-Konsule und Konsular-Agenten sind 125.

Ebenso wie der preussische Staat hiernach eine Menge von Beamten im Auslande überall hat, sind vom Auslande 26 auswärtige Gesandtschaften und Residencuren in Berlin: von

Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Dänemark, Frankreich, Groß-Britannien, Hamburg, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Niederlande, Nord-Amerika, Oesterreich, der ottomanischen Pforte, Portugal, Rußland, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar mit den übrigen großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern und anderen kleinen deutschen Staaten, Sardinien, Schweden und Norwegen, Sicilien, Spanien, Württemberg.

Von auswärtigen Staaten sind außerdem 153 Consular-Beamte verschiedener Art in preussischen Städten aufgestellt.

3. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit nach sehr verschiedenen Geschäften. Es hat 5 Abtheilungen:

- 1) die Post,
- 2) die Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten,
- 3) das Land-, Wasser- und Chaussée-Bauwesen,
- 4) Handel und Gewerbe,
- 5) das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.

Es kommt zwar bei fast allen diesen Abtheilungen vor, daß Verfügungen dieses Ministerii an die Regierungen ergehen, doch haben die Post, die Eisenbahn-Angelegenheiten und das Bergwesen ganz getrennt stehende Behörden, welche mit der allgemeinen landespolizeilichen Eintheilung des Staates nicht zusammenfallen und bei Darstellung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden besonders dargestellt werden. Die vierte Abtheilung für Handel und Gewerbe hat wesentlich nur mit den Regierungen zu thun, ebenso auch die dritte Abtheilung für das Bauwesen, wenngleich hier in Bezug auf die Bau-Inspektoren eine besondere Eintheilung bei den Regierungen eintritt, worüber gleichfalls das Nähere bei den Provinzial-Verwaltungen erwähnt werden wird.

4. Das Justiz-Ministerium.

Das Justiz-Ministerium hat in Berlin, außer dem Unter-Staats-Secretair und den unmittelbar vortragenden Räten im Ministerio, zu seinem Ressort nur das Ober-Tribunal als obersten Gerichtshof mit der dazu gehörigen Staats-Anwaltschaft und den Rechts-Anwälten; ferner

steht unmittelbar unter dem Ministerio die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission. Die Justiz-Behörden in den Provinzen sind wesentlich anders organisiert als die eigentlichen Verwaltungs-Behörden.

5. Das Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Das Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat jetzt 4 Abtheilungen:

- 1) für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten,
- 2) für die katholischen kirchlichen Angelegenheiten,
- 3) für die Unterrichts-Angelegenheiten,
- 4) für die Medicinal-Angelegenheiten.

Die Organe dieses Ministerii in den Provinzen sind die Consistorien, Provinzial-Schul-Kollegien, Regierungen, insoweit letztere Kirchen und Schulsachen zu behandeln haben. Hierüber wird das Nähere bei den Provinzial-Verwaltungen gesagt werden. Ebenso wird daselbst auch von der Landes-Eintheilung in Bezug auf die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten nähere Erläuterung gegeben werden. Hier mag nur angeführt werden, welche besondere Behörden theils in Berlin, theils auch in den Provinzen unmittelbar unter dem Ministerio stehen, so daß Zwischen-Anstalten zwischen dem Ministerio und den Instituten und Anstalten nicht stattfinden.

Im Zusammenhang mit der ersten Abtheilung steht das Directorium Montis pietatis, die Domkirche in Berlin, das Dom-Kandidatenlist daselbst.

Sehr ausgedehnt ist die unmittelbare Verwaltung des Ministerii in Bezug auf die Unterrichts-Angelegenheiten. Die höheren Anstalten für Unterricht und Bildung werden nach ihren besondern Statuten und Verordnungen von in der Regel aus der Mitte der Lehrer u. gewählten Beamten verwaltet und berichten zur Entscheidung unmittelbar an das Ministerium, insbesondere an dessen Unterrichts-Abtheilung. Solche Anstalten sind:

- 1) die Akademie der Wissenschaften,
- 2) die Akademie der Künste in Berlin, von welcher ressortiren: die Kunst- und Bau-Gewerkschulen in Breslau, Danzig, Erfurt, Magdeburg, Königsberg iPr.,
- 3) die königliche Kunst-Akademie zu Königsberg iPr.,
- 4) die Kunst-Akademie in Düsseldorf,
- 5) die Museen zu Berlin,

6) die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin, nämlich: die Bibliothek, die Sternwarte, das chemische Laboratorium, der botanische Garten, das Herbarium.

7) die Universitäten mit den zu ihnen gehörigen Sammlungen, Seminarien, Clinics und dergleichen.

Vollständig organisiert sind 6 Universitäten, nach dem Alter ihres Bestehens geordnet: Greifswald, Halle, Breslau, Königsberg i/Pr., Berlin, Bonn.

Diesen tritt hinzu die theologische und philosophische Akademie zu Münster, die philosophisch-theologische Lehr-Anstalt zu Paderborn (Seminarium Theodorianum), das Prediger-Seminar in Wittenberg, das Seminarium für gelehrte Schulen in Berlin, das Seminarium für gelehrte Schulen in Breslau, das Lyceum hosianum in Braunsberg.

Unmittelbar der Medicinal-Abtheilung dieses Ministerii zugehörig ist die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen, und es gehören zum Ressort der Medicinal-Abtheilung dieses Ministerii die Charité, die Thierarzneischule, die perpetuirliche Kommission zur Aufrechthaltung der Hof-Apothek in Berlin, bei welcher auch das Ministerium des königlichen Hauses concurreirt; und endlich gehören zum alleinigen Ressort dieser Medicinal-Abtheilung die Ober-Examinations-Kommissionen für die Staatsprüfung der Aerzte und Apotheker in Berlin, sowie die delegirten Examinations-Kommissionen für die Staatsprüfung der Aerzte und Apotheker in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg i/Pr.

6. Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern hat recht eigentlich die Landes-Polizei-Behörden, Ober-Präsidenten, Regierungen, Landräthe in den Provinzen und im Innern des Landes zu seinen Organen. Getrennt aber von diesen stehen in Berlin und im Innern des Landes einige Centralstellen unmittelbar unter dem Ministerio. In Berlin stehen unter demselben:

- 1) das statistische Bureau mit dem meteorologischen Institut und der Kalender-Verwaltung,
- 2) das Polizei-Präsidium zu Berlin mit seinen Unterbehörden.

Audere unter dem Ministerio des Innern unmittelbar stehende Behörden sind: das Dom-Kapitel zu Brandenburg und die ritterschaftlichen Kredit-Vereine. Da letztere in Bezug auf die Lan-

des-Eintheilung im Innern des Staates nicht ohne Einfluß sind, so werden sie im weiteren Verlauf bei den Provinzial-Eintheilungen erwähnt werden.

7. Das Finanz-Ministerium.

Das Finanz-Ministerium hat 3 Abtheilungen:

- 1) für die Verwaltung der Steuern,
- 2) für das Stats- und Klassen-Wesen,
- 3) für Domainen und Forsten.

Ein sehr großer Theil der Verwaltung der Steuern liegt in den Provinzen den Regierungen ob; nur für die indirekten Steuern sind zum großen Theil andere später zu erwähnende Behörden in den Provinzen organisiert. Die Abtheilung für das Stats- und Klassen-Wesen korrespondirt zunächst mit den übrigen Ministerien und Centralstellen über die Regulirung der verschiedenen Stats, über extraordinäre Geld-Bewilligungen aus der Staatskasse, überhaupt über das ganze Stats-, Klassen- und Rechnungs-Wesen. In den Provinzen sind für diese Angelegenheiten der Staatsgelder vorzüglich die königlichen Regierungen die Organe dieser Abtheilung; allerdings aber auch Steuer-Behörden und andere, die öffentliche Gelder einziehen und verwalten.

Ebenso hat die Abtheilung für Domainen und Forsten die Regierungen zu ihren Organen in den Provinzen. Bei dem Forstwesen allein sind die weiteren Organe der Regierungen nicht die Landräthe, wie später wird ausgeführt werden.

Es sind jedoch in Berlin einige Centralstellen, welche theils unter dem Finanz-Minister selbst unmittelbar, theils unter den Abtheilungen des Finanz-Ministerii stehen.

Dem Finanz-Minister unmittelbar sind untergeordnet: die Seehandlung, das königliche Reichamt, die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Mit letzterer sind im Zusammenhang die Staatsschulden-Tilgungskasse, die Kontrolle der Staatspapiere, die Staatsdruckerei, die Staatsschulden-Kommission zu Berlin.

Unter den Abtheilungen des Ministerii stehen folgende selbstständige Behörden:

- Unter der Abtheilung für die Verwaltung der Steuern stehen:
- 1) das Haupt-Stempel-Magazin,
 - 2) das Stempel-Fiskalat,
 - a. für die Erbschafts-Stempel-Verwaltung für Berlin,
 - b. für den Regierungs-Bezirk Potsdam ausschließlich Berlin;

- 3) die Provinzial-Steuer-Klasse für die Provinz Brandenburg und Realisations-Klasse der Klassen-Anweisungen,
- 4) das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin,
- 5) das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin,
- 6) das Haupt-Steuer-Amt für direkte Steuern in Berlin,
- 7) die Einschätzungs-Kommission für die klassifizierte Einkommen-Steuer in Berlin.

Endlich haben mit dieser Abtheilung zu verhandeln:

- 8) die bei der Zoll-Administration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten.

Von der Abtheilung für das Etats- und Klassen-Wesen ressortiren außer der General-Staats-Kasse als besondere Behörden:

- 1) die General-Lotterie-Direktion in Berlin,
- 2) die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt,
- 3) das geheime Ministerial-Archiv in Berlin.

Das letztere bewahrt und ordnet die Akten des ehemaligen General-Direktorii und überhaupt die früheren Verhandlungen der höheren Verwaltungs-Behörden.

Unter der Abtheilung für Domainen und Forsten steht, ohne höhere Zwischen-Instanz anderer Behörden, die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

8. Ministerium des königlichen Hauses.

Der Minister des königlichen Hauses hat die Angelegenheiten des königlichen Hauses mit alle Geschäfte, welche königliche und prinzipale Hofachen wie höhere Hofämter betreffen, unter Konkurrenz des Oberst-Kämmerers. Zum alleinigen Ressort dieses Ministers gehört die Verwaltung des Kron-Fideicommiss-Fonds, des Kron-Tresors und königlichen Familien-Fideicommisses wie auch die obere Leitung der Verwaltung der königlichen Haus-Fideicommiss-Güter. In allen diesen Geschäfts-Beziehungen hat dieser Minister selten an die Provinzial-Regierungen zu versetzen. Zum Ressort desselben gehört:

- 1) das Herolds-Amt,
- 2) das königliche Hausarchiv,
- 3) die Hofkammer der königlichen Familiengüter.

Diese sind folgende 16: in der Provinz Brandenburg 2, die Herrschaft Wusterhausen, die Herrschaft Rheinsberg; in der

Provinz Sachsen 5, nämlich die Aemter Niegripp, Wörmlich, Ketzlich, Glödaun, Heinrichsberg; in der Provinz Schlesien 8, nämlich die Aemter Gramschütz, Obisch, Toeppendorf, Groß-Schwein, Delse, Fürstenau, das Forstrevier Arnsberg, die Herrschaft Karmunkau; endlich in der Provinz Pommern 1, das Amt Schmolzin.

- Zum Ressort des Ministers des königlichen Hauses gehört ferner
- 4) das königlich prinzipale Familien-Fideicommiss, über welches zugleich der Justiz-Minister eine Curatel hat.

Diese Güter sind: die Herrschaft Frauendorf in der Mark Brandenburg und die Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen gehörigen Fideicommiss-Herrschaften Flatow und Krosjauke in Westpreußen.

Endlich gehören zum Ressort dieses Ministers die königlichen Chaoulgüter Pareß, Falkenrehde, Uetz, Erdmannsdorf und Bornstädt.

Der Hofstaat des Königs, der Königin, der königlichen Prinzen und Prinzessinnen steht noch getrennt von diesem Ministerio unmittelbar unter den Allerhöchsten und Höchsten Befehlen. Zu dem Hofstaat des Königs gehört das königliche Hof-Marschall-Amt und die Intendantur der königlichen Schlösser mit einer größeren Verwaltung, die königliche Garten-Intendantur, der königliche Ober-Marstall und die Reitbahnen, das königliche Hof-Jagdamt, die Hofmusik und königlichen Schauspiele ic.

9. Das Kriegs-Ministerium.

Das Kriegs-Ministerium hat eine große Anzahl von besonderen Behörden, theils in Berlin, theils in den Provinzen, welche nach der ganzen militairischen Organisation geordnet sind und nur bei Manövern und Märschen, und insbesondere bei der Rekrutierung mit den Behörden der Civil-Administration in Verbindung kommen.

Das Kriegs-Ministerium theilt sich außer der Central-Abtheilung für den großen Umfang der gesammten Militair-Verwaltung in 2 verschiedene Departements, das allgemeine Kriegs-Departement, mit den 3 Abtheilungen für die Armee-, Artillerie-, Ingenieur-Angelegenheiten, denen eine besondere Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten hinzutritt, und das Militair-Öconomie-Departement mit den 4 Abtheilungen für das Etats- und Klassenwesen, für die Natural-Berpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten, für das Servis- und Pa-

zareth-Wesen; denen noch hinzutreten eine Abtheilung für das Invaliden- und eine für das Remonte-Wesen.

Außer diesen schon viel verzweigten höheren Militär-Behörden und Central-Einrichtungen im Ministerio gehören eine große Anzahl von Militär-Behörden in Berlin und in den Provinzen zu dem Ressort dieses Ministerii. Zunächst eine Remonte=Inspektion mit 2 Remonte=Ankaufs=Kommissionen und 8 Remonte=Depots, von denen 5 in der Provinz Preußen liegen; dann das General=Auditoriat, unter dem die Auditoren bei den Armeekorps stehen, die General=Militär=Kasse, die Ober=Examinations=Kommission für Militär=Intendantur=Beamte. Ferner gehört zum Ressort des Ministerii das ganze Militär=Erziehungs= und Bildungs=Wesen unter einem eigenen General=Inspekteur. Die Ober=Studien=, die Ober=Examinations=Kommission, die allgemeine Kriegs=Schule, die vereinigte Artillerie= und Ingenieur=Schule, die 5 Kadetten=Korps zu Berlin, Potsdam, Culm, Wahlstatt, Bensberg, mit den dazu gehörigen Behörden stehen alle unter dem General=Inspekteur für das Militär=Erziehungs= und Bildungs=Wesen. Zum Ressort des Ministerii gehört ferner: das große Militär=Waisenhaus in Potsdam, das Militär=Knaben=Erziehungs=Institut in Annaburg, das Central=Institut für den gymnastischen Unterricht in der Armee. Zum Ressort des Ministerii gehört sodann das ganze Militär=Medicinal=Wesen mit dem Medicinalstab der Armee, dem medicinisch=chirurgischen Friedrich=Wilhelms=Institut, der medicinisch=chirurgischen Akademie für das Militär. Dann sind hierher gehörig alle mit der Artillerie zusammenhängende größere Anstalten: die Artillerie=Prüfungs=Kommission in Berlin, die verschiedenen Artillerie=Werkstätten unter einer besondern Inspektion, die Gewehr=Fabriken, Pulver=Fabriken, Geschütz=Gießereien, die Artillerie=Festungs=Inspektionen, die Artillerie=Depots, das Feuerwerks=Laboratorium in Spandau, das Modell=Haus in Berlin.

Die Provinzial=Behörden für die Militär=Oekonomie sind die Militär=Intendanturen, für jedes Armeekorps eine. Von diesen ressortiren die Proviand=Kamern und Magazin=Verwaltungen, 78 in der Monarchie, 91 Garnison= und Lazareth=Verwaltungen, 4 Montirungs=Depots.

Alle diese Militär=Behörden richten sich nicht, und können sich nicht richten nach der allgemeinen landespolizeilichen Eintheilung der Monarchie. Sie sind entweder in Berlin unmittelbar unter dem Ministerio oder in den verschiedenen Garnisonen zc. — Sie können sich nur nach

der Armeekorps-Eintheilung richten, gehören zu den Armeekorps oder deren Abtheilungen. Die Armeekorps haben zu ihrer Rekrutierung: Ergänzungs=Bezirke, und diese werden bei den Provinzial=Verwaltungen näher besprochen werden.

10. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat zwar auch die Regierungen in den Provinzen zu seinen Organen in den landwirthschaftlichen Angelegenheiten. In Landeskultur Sachen vielfacher Art schreibt das Ministerium an die Ober=Präsidenten der Provinzen, verflügt an die Regierungen, und gehen die Anordnungen von diesen an die Landräthe und ihre sonstigen Organe. Indessen führt doch die Eigenthümlichkeit dieser Verwaltung, welche die technische Kenntniß der Landwirtschaft voraussetzt, sowie die besondere, so höchst wohlthätige Agrar=Gesetzgebung des preussischen Staates für dieses Ministerium besondere Behörden in den Provinzen herbei. Diese werden bei dem Abschnitt: „Provinzial=Behörden“ behandelt werden; hier aber ist es nöthig, auch selbst zum Verständniß der später zu erwähnenden Provinzial Einrichtungen die Behörden zu bezeichnen, welche unmittelbar unter dem Ministerio zu dem Ressort desselben in Berlin gehören. Diese sind:

- 1) die Central=Kommission für die Angelegenheiten der Renten=Banken.
- 2) die Provinzial=Renten=Banken und zwar sieben: für Brandenburg zu Berlin, für Pommern zu Stettin, für Preußen zu Königsberg, für Posen zu Posen, für Schlesien zu Breslau, für Sachsen zu Magdeburg, für Westphalen und die Rheinprovinz zu Münster.

Diese Behörden haben die Ablösungen und Regulirungen der Rentenbank=Verhältnisse nach den Gesetzen vom 2. März 1850 zu besorgen. Sie sind daher mehr vorübergehender Natur; wenigstens werden ihre Geschäfte sich nach Beendigung der Rentenbank=Regulirungen sehr vereinfachen.

- 3) das Landes=Oekonomie=Kollegium.

Dieses ist eine wissenschaftlich technische Behörde, welche über landwirthschaftliche Fragen Gutachten abgeben, überhaupt über Vorschläge in landwirthschaftlichen Angelegenheiten berathen soll. Sie steht besonders in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen, welche später bei den provinziellen Verhältnissen erwähnt werden sollen.